



Corinne Zbären
041 369 08 09
corinne.zbaeren@ivsk.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

15. Oktober 2010

Vernehmlassungsverfahren

6. IVG-Revision, zweites Massnahmenpaket

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2010 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht bis 15. Oktober 2010 Stellung zu nehmen. Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Als Verband der durchführenden IV-Stellen beschränken sich die Bemerkungen der IVSK auf die Bestimmungen betreffend *Umsetzung*. Die IVSK kommentiert daher nur diese Bestimmungen und äussert sich inhaltlich nicht zu Sparvorschlägen.

Die IVSK erachtet die Massnahmen der 6. IVG-Revision, zweites Massnahmenpaket als konsequente Weiterführung der bisherigen gesetzlichen Anpassungen, um die *Fokussierung auf die Eingliederung zu verstärken*. Namentlich im Bereich der psychischen Behinderungen kann so die Prävention noch verstärkt werden, indem die IV-Stelle frühzeitig und unkompliziert mit dem Arbeitgeber in Kontakt tritt. Die Flexibilisierung der Dauer von Massnahmen bringt ebenfalls wesentliche Verbesserungen in diesem Bereich.

Die Fokussierung auf die Integration wird über den Ausbau der Prävention hinaus auch durch die klare Definition der Eingliederungsfähigkeit und die damit verbundene Definitionsmacht des Versicherers gegenüber Externen verstärkt. Damit soll nicht mehr die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit im Zentrum des Interesses – und leider nicht selten auch der Missverständnisse und der Auseinandersetzungen – stehen.

Diese Massnahmen bergen allerdings auch gewisse Gefahren. Bei der Verstärkung der Prävention und der Flexibilisierung der Massnahmen muss nämlich dennoch die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Wie im erläuternden Bericht (Seite 14) erwähnt wird, muss der Tatbeweis für die Wirksamkeit der Massnahmen der 5. IVG-Revision erst noch erbracht werden. Wir gehen davon aus, dass für die neuen Massnahmen der 6. IVG-Revision heute schon entsprechende Überlegungen angestellt werden, wie deren Wirksamkeit von Beginn weg erhoben werden kann. Auch weist die IVSK darauf hin, dass der Erfolg sämtlicher Massnahmen in erster Linie von der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig ist. Die IV-Stellen können in der Integration noch mehr

erreichen, allerdings nur, wenn sie ausreichend Ressourcen erhalten und wenn die Arbeitgeber mitmachen bzw. wenn die Wirtschaft die Arbeitsplätze zur Verfügung stellt.

Starre Vorschriften bezüglich Prozessen oder Instrumenten können sich in den IV-Stellen auf die Bearbeitungsdauer und somit auf den Erfolg, der nicht zuletzt von der Kürze des Eingliederungsprozesses abhängt, auswirken. Daher plädiert die IVSK für Flexibilität in den zu wählenden Mitteln und Prozessen anstelle von Regulierung bei der Abklärung und Eingliederung. Es ist nur soviel wie nötig und so wenig wie möglich zu regeln.

Das vorgeschlagene *stufenlose Rentenmodell* geht mit einer tiefgreifenden Umwälzung einher. Die IV ist eine Volksversicherung. Sie betrifft alle. Es ist daher wichtig, dass die Leistungen und somit auch das Rentensystem für die Versicherten verständlich und nachvollziehbar bleiben. Der Bundesrat schlägt vor, dass bei Versicherten über 55 Jahre die Änderung von den alten Rentenstufen zum neuen stufenlosen Modell nicht vollzogen wird. Bei allen Versicherten unter 55 Jahren wird aber eine Überführung früher oder später erfolgen müssen. Dies wird dazu führen, dass die IV-Stellen und Ausgleichskassen (als ihre Partnerinnen) im Vollzug 10 Jahre lang zwei verschiedene Systeme anzuwenden haben. Rein technisch ist das mit einer entsprechenden Vorbereitungs- und Ausbildungszeit möglich, es ist jedoch zu bezweifeln, dass es – gegenüber dem heutigen System – noch allgemein verständlich ist.

Die IVSK weist auch darauf hin, dass mit der Einführung des vorgeschlagenen stufenlosen Rentenmodells (und den zusätzlichen Abweichungen im Bereich 80-100% IV-Grad) eine für das System „Sozialversicherungen“ neuartige Lösung geschaffen und die Komplexität nochmals erhöht wird.

Für die IV-Stellen besteht mit der vorliegenden Revision die Gefahr, dass alles in allem das gesamte Regelwerk und die Prozesse noch komplizierter, noch juristischer, noch medizinischer werden. Das würde sich eingliederungshemmend auswirken und muss daher beim Legiferieren zwingend auch berücksichtigt werden.

Die IVSK ist der Ansicht, dass die grösste Herausforderung nicht nur in der Vorlage per se besteht, sondern in mindestens gleichem Mass *in der hohen Kadenz der Revisionen*. Direkt mit Inkrafttreten der 4. IVG-Revision erging der Auftrag, eine 5. IVG-Revision in Angriff zu nehmen. Verschiedene Teile der 5. IVG-Revision (MWST, IV-Fonds) sind noch nicht einmal umgesetzt und schon wird die 6. IVG-Revision vorbereitet – ohne dass die Wirkung der 4. oder 5. IVG-Revision sorgfältig evaluiert worden wäre. Für die 6. IVG-Revision besteht die Besonderheit darin, dass das erste Paket bereits in der parlamentarischen Phase ist, während das zweite Paket zeitgleich im Vernehmlassungsverfahren vorbereitet wird. Wer die Übersicht behalten und à jour sein will, muss somit drei Gesetzestexte nebeneinander halten.

Die Anforderungen, die die Umsetzungsorgane zu erfüllen haben, sind enorm. Dies macht zusätzliche Ressourcen unabdingbar. Die im erläuternden Bericht vorgesehene Ressourcen sind ungenügend. Die IVSK wird daher bei den einzelnen Bestimmungen nochmals darauf hinweisen und am Schluss der Vernehmlassung eine Zusammenfassung zur Ressourcenfrage erstellen.

Mit der Vorlage werden schliesslich auch Vorschläge zur Verbesserung bestehender Instrumente aus der 5. IVG-Revision übernommen. Die IVSK ist erfreut, dass einige ihrer Vorschläge, welche für die 6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, nicht berücksichtigt werden konnten, nun ins zweite Paket eingeflossen sind.

Nach heutigem Recht regeln Art. 11 IVG und Art. 23 IVV den Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen – das sogenannte Eingliederungsrisiko. Ursprünglich war Art. 11 IVG als Kausalhaftung ausgestaltet und wurde letztmals im Rahmen der 9. AHVG-Revision 1977 revidiert. Mit der Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) per 1.1.1996 verfügt jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz über einen obligatorischen Versicherungsschutz für Krankheit und Unfall (sofern keine Deckung nach UVG vorliegt). Damit

wurde der ursprünglich beabsichtigte Versicherungsschutz von Art. 11 IVG/Art. 23 IVV – zumindest betreffend Heilungskosten – eigentlich hinfällig. Konsequenterweise hätte bereits mit der Einführung des KVG die Übernahme von Heilungskosten im Rahmen des Eingliederungsrisikos aus dem IVG gestrichen werden müssen.

Mit Art. 64 ATSG wurde des Weiteren eine neue Subsidiaritätsregel eingeführt, welche der ursprünglichen IVG-Norm zuwiderläuft. Diese Regelung trat am 1.1.2003 in Kraft. Der Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen ist heute sowohl betreffend Heilungskosten als auch betreffend Fortzahlung von Taggeldern kompliziert und uneinheitlich geregelt.

Die IVSK schlägt daher folgende Änderung vor

Antrag zu Art. 11 IVG/Art. 23 IVV
Streichen.

Auswirkungen:

Behandlungskosten/Heilungskosten

Mit der Streichung von Art. 11 IVG/Art. 23 IVV entfällt das heutige Eingliederungsrisiko bzw. die Pflicht der IV, Behandlungskosten im Falle von Krankheit oder Unfall im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen zu übernehmen. Diese werden grundsätzlich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern nicht eine Deckung nach UVG besteht. Damit ist ein umfassender Versicherungsschutz für Heilungskosten gewährleistet sowie eine einfache und klare Regelung für alle Versicherten. Zudem bedeutet dies eine Vereinfachung für die Durchführungsstellen.

Taggelder

Gemäss Art. 22 Abs. 6 IVG hat der Bundesrat bereits heute die Kompetenz zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Taggelder für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen infolge Krankheit und Unfall ausgerichtet werden (Delegationsnorm). Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung werden in Art. 20^{quater} IVV die Taggeldansprüche im Krankheitsfall oder bei Unfall geregelt. Infolge Wegfalls von Art. 11 IVG/ Art. 23 IVV wäre Art. 20^{quater} IVV so anzupassen, dass eine klare, einheitliche, den Bedürfnissen der Versicherten und den IV-Stellen entsprechende Taggeldregelung geschaffen wird. Denkbar wäre beispielsweise eine Regelung entsprechend der Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber („Berner Skala“). Je länger die Eingliederungsmassnahme dauert, desto länger wird das Taggeld bei Krankheit oder Unfall fortbezahlt. Mit einer abgestuften Lösung würde das Risiko für potenzielle „Arbeitgeber“ in der freien Wirtschaft verringert; der Anreiz, Ausbildungsplätze (erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) zur Verfügung zu stellen würde entsprechend erhöht.

Lücken in der Haftpflicht als Folge der 5. IVG-Revision

Die 5. IVG-Revision hat neue Instrumente für die berufliche Eingliederung gebracht. Es handelt sich dabei um die Massnahmen der Frühintervention und um die Integrationsmassnahmen. Für den Arbeitgeber wurden Anreize geschaffen, sich im Bereich der beruflichen Eingliederung zu engagieren (Art. 14a Abs. 5, Art. 18 Abs. 3 und Art. 18a IVG).

Der Focus der Bemühungen der IV-Stellen soll dabei verstärkt auf dem ersten Arbeitsmarkt liegen; Massnahmen werden nunmehr nicht nur in Institutionen, sondern auch vermehrt *bei Arbeitgebern* durchgeführt ohne dass ein Arbeitsverhältnis entsteht oder entstehen soll. **Rechtlich und funktionell ist der Arbeitgeber hier Durchführungsstelle. Dabei hat sich gezeigt, dass dadurch aber eine Lücke betreffend Haftpflicht entsteht.**

Während die Haftung bei einer Massnahme in einer Institution wie z.B. eine geschützte Werkstatt (via Betriebshaftpflicht) und bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses (via Haftpflicht des Arbeitgebers) geregelt ist, liegt der Sachverhalt beim Arbeitgeber als Durchführungsstelle anders:

Nach der allgemeinen Regel des Haftpflichtrechtes *casus sentit dominus* würde der Eigentümer für den Schaden selber aufkommen müssen. Da steht natürlich im Widerspruch zu den Bestrebungen der IV, Arbeitgeber als Durchführungsstellen zu gewinnen, damit die versicherte Person die Fertigkeiten schon in dieser Phase im ersten Arbeitsmarkt einüben kann. Für den Arbeitgeber darf in dieser Konstellation kein Risiko bestehen. Die IVSK ist der Ansicht, dass das Risiko durch die IV getragen werden muss.

Betreffend Arbeitsversuch wurde für eine ähnliche Problemstellung – der Versicherte schädigt den Einsatzbetrieb – in der Gesetzesvorlage zur 6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, eine Lösung gefunden (Art. 68^{quinquies}). Für das vorliegende Problem könnte eine analoge Lösung geprüft werden.

Antrag: Wo ein Arbeitgeber sich als Durchführungsstelle zur Verfügung stellt, soll die Haftung für Schäden durch die IV getragen werden.

Besonderheit der IV-Stelle für Versicherte im Ausland

Antrag zu Art. xx (neu)

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Invalidität auch für versicherte Personen im Ausland. Die IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland kann jedoch nur jenen Personen Eingliederungsmassnahmen zusprechen, die der obligatorischen oder der freiwilligen Versicherung unterstehen (Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG). Diese Fälle sind eher selten und betreffen vor allem Personen, die der freiwilligen Versicherung beigetreten sind oder die in der Schweiz versichert bleiben, weil sie im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber beschäftigt sind. Die Koordinationsbestimmungen im Sozialversicherungsrecht sehen vor, dass der Wohnsitzstaat der versicherten Person in der Regel für die Durchführung der Eingliederungsmassnahmen zuständig ist. Die der IV-Stelle für Versicherte im Ausland zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der zumutbaren Eingliederung der versicherten Personen, sind somit nur im Rahmen von Art. 21 Abs. 4 ATSG möglich. Die Aktivitäten der IV-Stelle für Versicherte im Ausland sind grundsätzlich auf die Zusprache von Leistungen im Einzelfall entsprechend der internationalen Koordination der Sozialversicherungsabkommen ausgerichtet. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit versicherten Personen in der Schweiz und um dem Geist des Gesetzes sowie seiner Revisionen, welche die Wiedereingliederung einer gesundheitlich beeinträchtigten Person in der freien Wirtschaft fördern, zu respektieren, schlägt die IVSK namens der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vor, diesen Artikel einzuführen, um mit einem neuen Druckmittel die Eingliederung gegenüber der Rente vorzuziehen.

Personen, die im Ausland wohnen und denen eine unbefristete Rente zugesprochen wurde, haben die Tendenz, sich in ihrem Invalidenstatus „einzurichten“. Die Gewährung einer befristeten Rente würde ihnen dagegen von Beginn weg klar machen, dass es sich bei der Invalidität nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, und dass sie, sobald sich die Eingliederungsfähigkeit wieder verbessert, grundsätzlich wieder in das Erwerbsleben zurückkehren. Das ändert ihre Perspektive: Mit der Fokussierung auf ihre Genesung, würde sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie eines Tages wieder im Erwerbsleben Fuss fassen, erheblich erhöhen. Das erlaubt es der IV-Stelle für Versicherte im Ausland auch, von den Sozialversicherungseinrichtungen des Wohnsitzlandes der versicherten Person zu verlangen, dass sie Rehabilitationsmassnahmen einleiten, insofern solche in ihrem System vorgesehen sind. Die befristete Rente enthält somit zweifellos ein erhebliches *Eingliederungspotential*.

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist heute gezwungen, Personen, deren Erwerbs- bzw. Eingliederungsfähigkeit infolge eines Unfalles oder einer schweren Krankheit über einen längeren Zeitraum hinweg aufgehoben sind, eine unbefristete Rente zuzusprechen. Und dies selbst dann, wenn begründete Aussicht darauf besteht, dass die Invalidität von begrenzter Dauer sein wird, und es zu einer vollständigen bzw. teilweisen Genesung kommt, so dass die betroffene Person wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Die Zusprache einer befristeten Rente wäre im Übrigen ein zusätzliches Mittel, um die Ausrichtung ungerechtfertigter Leistungen zu bekämpfen und somit gegenüber Bevölkerung und Parlament zu garantieren, dass die Renten nur an effektiv Berechtigte ausgerichtet werden.

Die Rente würde nach einer bestimmten Zeitdauer automatisch aufgehoben und müsste während des oft langwierigen Rentenrevisionsverfahrens nicht weiter ausgerichtet werden. In der Tat bedarf das Einholen der medizinischen und wirtschaftlichen Unterlagen, die für die Revision Entscheidungsgrundlage bilden, für Revisionen im Ausland wesentlich mehr Zeit als für solche in der Schweiz. Ein Teil der im Ausland ausgerichteten Renten würde somit nicht mehr systematisch einer Revision unterzogen. Die Anzahl der Beschwerdeverfahren könnte zudem verringert werden, führt doch die revisionsweise Herabsetzung oder Aufhebung von Renten in einer hohen Anzahl von Fällen zu einem Beschwerdeverfahren. Eine Überprüfung der Invalidität erfolgt nur auf Initiative der versicherten Person hin (Neuanmeldung).

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland beantragt, dass die Zusprache einer befristeten Rente maximal zweimalig weitergewährt werden kann. So kann eingetretenen Verzögerungen im Heilungsverlauf Rechnung getragen werden, ohne dass durch die Gewährung einer unbefristeten Rente die vorgenannten Vorteile verloren gehen.

Die vorgeschlagene befristete Rente gelangt beispielsweise in unseren Nachbarstaaten schon zur Anwendung (z.B. in Deutschland und Österreich).

Fazit: Durch die Einführung des neuen Artikels werden die zur Verfügung stehenden Werkzeuge, mit denen versicherte Personen angeregt werden, wieder eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, ergänzt. Zudem entspricht er dem Leitgedanke der Revision, die auf die Anpassung des Rentensystems zielt, indem die Eingliederung weiter unterstützt und u.a. auch die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauches verstärkt wird.

"Art. x Befristete Rente für Personen im Ausland

¹ Besteht begründete Aussicht, dass die Invalidität in absehbarer Zeit wieder wegfällt, so kann die Rente für längstens zwei Jahre befristet gewährt werden.

² Die Rente fällt mit dem Ablauf der Frist automatisch weg. Die befristete oder unbefristete Weitergewährung setzt einen entsprechenden Neuantrag der versicherten Person voraus.

³ Gewährung einer befristeten Rente kann höchstens zweimal wiederholt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt "

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3a Abs. 1 Grundsatz

Antrag zu Art. 3a Abs. 1 (neue Formulierung)

"Die Früherfassung hat zum Ziel, die Invalidität von versicherten Personen zu verhindern."

Die IVSK begrüsst zwar die Erweiterung auf Personen, welche von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind. Eine Regelung auf *Stufe Gesetz* erachtet sie jedoch nicht als notwendig. Die Delegationsnorm von Art. 3b Abs. 4 IVG ermöglicht es dem Bundesrat schon heute, weitere Vorschriften über die Meldung zu erlassen, was mit Art. 1^{ter} IVV auch erfolgt ist. Die IVSK ist der Ansicht, dass das *Ziel* ins Gesetz gehört nicht aber die Kategorien. Daher würde für das vorgeschlagene Anliegen an sich eine *Verordnungsbestimmung* genügen.

Die Ausweitung auf weitere Personenkategorien – und weitere Meldeberechtigte (vgl. dazu Art. 3b Abs. 2^{bis} E-IVG, welchen wir ansonsten nicht weiter kommentieren), wird zu einem erhöhten Ressourcenbedarf bei den IV-Stellen führen.

Art. 7c^{bis} (neu)

Die IVSK begrüsst die Einführung dieser Bestimmung, welche es den IV-Stellen ermöglicht, noch früher tätig zu werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Bestimmung *systematisch* am richtigen Ort eingefügt ist. Die Bestimmung gehört in den Kontext der erweiterten Früherfassung (vgl. Seite 50 erläuternder Bericht und Schema Seite 62) und somit *vor* die Meldung. Sie soll dem Arbeitgeber eine eigenständige Möglichkeit ohne konkreten Einzelfall einräumen; die Beratung und Begleitung erfolgt gemäss erläuterndem Bericht ohne Meldung oder Anmeldung. Ebenso kann die versicherte Person eine solche „fallunabhängige“ Beratung und Begleitung verlangen.

Antrag zu Art. 7c^{bis} (Systematischer Hinweis)

Systematisch gesehen gehört die Bestimmung daher zwischen den aktuellen Art. 3a und Art. 3b oder sogar vor Art. 3a.

Die Beratung und Begleitung sehen wir als Dienstleistung und nicht als Leistung der Versicherung. Dementsprechend stellen wir folgenden

Antrag zu Art. 7c^{bis} Abs. 2 (neue Formulierung)

"Auf diese Dienstleistung besteht kein Anspruch."

Allenfalls vermischt die Bestimmung zwei Dienstleistungen, nämlich die Beratung und Begleitung ohne Meldung – also vor der Früherfassung – und die Beratung und Begleitung während der Phase der Frühintervention – also nach der Anmeldung im konkreten Fall. Wollte man für den Arbeitgeber einen eigenständigen Anspruch auf Begleitung und Beratung während der Massnahmen der Frühintervention postulieren, wäre die Bestimmung systematisch auch im Bereich der Frühintervention anzusiedeln (z.B. nach dem "Titel B. Massnahmen der Frühintervention").

Diese Ausweitung der Aufgaben wird zu einem höheren Ressourcenbedarf bei den IV-Stellen führen. Davon ausgehend, dass diese Leistung insbesondere auch für mittlere und kleinere Arbeitgeber gedacht ist und in Anbetracht der Betriebsstruktur in der Schweiz, zweifelt die IVSK an der im erläuternden Bericht (Seite 118) genannten Zahl von Beratungen.

Art. 7c^{ter} (neu) Grundsatz

Redaktioneller Hinweis zum Titel

Eingliederungsfähigkeit (statt Engliederungsfähigkeit)

Die IVSK begrüsst die neue Bestimmung, weil sie eine wichtige Definition auf Gesetzesstufe bringt. Die Definition der Eingliederungsfähigkeit findet im Zusammenhang mit der Prüfung von Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen Anwendung. Mit dieser Bestimmung wird klar dokumentiert, dass Arbeitsfähigkeit und Eingliederungsfähigkeit inhaltlich nicht gleichzusetzen sind. Das Missverständnis der vermeintlichen Gleichsetzung wirkt heute eingliederungshemmend, da es erheblichen Erklärungsbedarf verursacht. Bisher bestand dazu nur die Rechtsprechung. Die Rechtsprechung kann in Zusammenarbeit mit Dritten nicht als bekannt vorausgesetzt werden und muss erklärt werden. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird nun Transparenz auf Ebene des Gesetzes für den Rechtsanwender hergestellt. Das wird für die IV-Stellen hilfreich sein.

Die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Massnahme gehört *systematisch* nicht in den Kontext der *Definition*, was Eingliederungsfähigkeit ist. Überlegungen zu den Erfolgsaussichten sind selbstverständlich in anderem Zusammenhang massgeblich.

Antrag Art. 7c^{ter} (neue Formulierung)

"Ist eine versicherte Person trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung objektiv in der Lage, an Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, so gilt sie als eingliederungsfähig."

Sprachlicher Hinweis

Eingliederungsfähigkeit wird im Französischen Gesetzestext mit aptitude à la réadaptation übersetzt. "Fähigkeit" müsste korrekterweise mit "capacité" übersetzt werden. Die Bedeutung von "capacité à la réadaptation" und "aptitude à la réadaptation" sind jedoch nicht die gleichen. "Aptitude de la réadaptation" hat insbesondere den Vorteil, dass es die Abgrenzung zur "capacité de travail" (Arbeitsfähigkeit) stärker auch sprachlich ausdrückt. Im Französischen wäre daher dem Begriff "aptitude" den Vorzug zu geben.

Die Erfahrung aus der 5. IVG-Revision mit Integrationsmassnahmen und der Übersetzung "mesure de réinsertion" zeigen, wie wichtig es ist, die Begriffspaare von Anfang an korrekt zu wählen.

Art. 7c ^{quater} (neu) Abklärung

Zu Abs. 1

Die Bestimmung enthält die Kompetenzordnung, wer die Eingliederungsfähigkeit festlegt. Die IVSK begrüsst diese Präzisierung. Gleichzeitig wird jedoch auch geregelt, *wie* die IV-Stelle das machen soll. Die IVSK teilt die Ansicht, dass die Abklärung unter Berücksichtigung von medizinischen und beruflichen Kriterien erfolgen muss. Es geht aber zu weit, die Durchführung einer bestimmten Abklärungsmethode, nämlich eines interprofessionellen Assessments, auf Gesetzesstufe als Standard zu verankern. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn es wird zu wenig berücksichtigt, dass in der Praxis die unterschiedlichsten Konstellationen anzutreffen sind. Was im Einzelfall das geeignete Abklärungsinstrument ist, soll weiterhin im Ermessen der IV-Stelle liegen. Die IVSK lehnt es daher ab, dass mit gesetzlichen Bestimmungen auf die internen Abläufe einer IV-Stelle Einfluss genommen wird. Die Verpflichtung zu einer Abklärung des gesamten Sachverhalts ergibt sich zudem bereits aus dem Untersuchungsgrundsatz sowie aus Art. 43 ATSG auf Gesetzesstufe. Diese Grundlagen genügen.

Zu Abs. 2

Nach klassischem Verständnis von Rechtsetzung sind Instrumente oder anwendbare Methoden – also im vorliegenden Fall das interprofessionelle Assessment – nicht auf Gesetzesstufe anzusiedeln.

Antrag zu Art. 7c^{quater} Abs. 1 und 2 streichen.

Die IVSK erachtet es jedoch als sinnvoll, den neuen Art. 7c^{ter} (Eingliederungsfähigkeit) mit einer allgemeinen *Zielformulierung* betreffend der medizinischen und beruflichen Abklärung zu ergänzen. Ebenso sollte die Kompetenz zur Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit bei den IV-Stellen verankert werden. Dementsprechend stellt die IVSK – zusammen mit der Streichung von Art. 7c^{quater} Abs. 1 und 2 – folgenden

Antrag zur Ergänzung von Art. 7c^{ter} mit einem Absatz 2

"² Die IV-Stelle klärt die Eingliederungsfähigkeit unter Berücksichtigung von medizinischen und beruflichen Kriterien ab und beurteilt diese abschliessend."

Sollte der Bundesrat an der Bestimmung festhalten, stellt die IVSK folgenden

Eventualantrag zu Art. 7c^{quater} Abs. 1 und 2 (neue Formulierung)

"¹ Die IV-Stelle bestimmt die Eingliederungsfähigkeit. Dabei werden nur medizinische und berufliche Kriterien berücksichtigt.

² Sie kann die Eingliederungsfähigkeit anhand eines interprofessionellen Assessments festlegen."

Hinweis zur Grafik auf Seite 62 des erläuternden Berichts

Bei teilweiser Eingliederung bzw. keiner Eingliederung müsste der Pfeil auf die Rentenprüfung zurück und nicht auf den Rentenbescheid. Die parallele Rentenprüfung ist schwierig darzustellen, wird aber vermutlich eher in weniger Fällen geschehen (können).

Befolgt man die Logik der IVSK, ergeben sich konsequenterweise auch Änderungsvorschläge zu Art. 54a und Art. 59 E-IVG (vgl. unten).

Art. 14 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu)

Damit werden innerhalb der IV zwei Systeme betreffend Rechnungskontrolle zu Anwendung gelangen. Der Prüfungsaufwand für Reisekosten wird steigen und entsprechend mehr Ressourcen binden.

Art. 14a Abs. 2^{bis} (neu), 3 und 5

Zu Abs. 3

Die IVSK begrüsst die Verlängerungsmöglichkeit resp. den Wegfall der zeitlichen Begrenzung.

Hinweis

Im Rahmen der 6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, ist vorgesehen die zeitliche Befristung bei Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger aus Rente aufzuheben (Art. 8a Abs. 3 E-IVG). Unter der Annahme, dass diese Änderung in Kraft ist, wenn die 6. IVG-Revision, zweites Massnahmenpaket – also die Aufhebung von Art. 14a Abs. 3 IVG beraten wird – wäre zu diesem Zeitpunkt die *lex specialis* von Art. 8a Abs. 3 wieder hinfällig und könnte aufgehoben werden.

Zu Abs. 5

Die Ausweitung des Anreizes (Beitrag an Arbeitgeber) wird von der IVSK begrüsst. Die heutige Bestimmung, wonach der Beitrag nur an den *bisherigen* Arbeitgeber bezahlt werden darf, hat sich als zu eng erwiesen. Jeder Arbeitgeber, ob bisheriger oder neuer, verdient eine Unterstützung durch die Versicherung, wenn er zu Integrationsmassnahmen Hand bietet.

Art. 17 Abs. 3 (neu)

Der Prüfungsaufwand für Reisekosten steigt, da neu zwei Systeme gültig sein werden.

Art. 21 Abs. 2^{bis} (neu)

Der Prüfungsaufwand für Reisekosten steigt, da neu zwei Systeme gültig sein werden.

Art. 22 Abs. 1

Die IVSK begrüsst die Korrektur in materieller Hinsicht. Betreffend Formulierung schlagen wir Ihnen folgende Vereinfachung vor:

Antrag zu Art. 22 Abs. 1 (neue Formulierung)

"Erwerbstätige Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (...), wenn sie während mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen keine Erwerbstätigkeit ausüben können oder zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind."

Art. 28 Grundsatz

Zu Abs. 1 lit. a^{bis}

Die IVSK begrüsst diese Bestimmung. Solange noch Eingliederungspotenzial vorhanden ist, soll der Anspruch auf Rente nicht geprüft werden. Die versicherte Person bleibt so ganz auf die Eingliederung fokussiert.

Im neuen Art. 28 werden zwei vermischte Sachen geregelt: Einerseits der Rentenanspruch und andererseits der Zeitpunkt der Rentenprüfung. Die IVSK ist der Ansicht, dass die Bestimmung an Verständlichkeit für den Rechtsanwender gewinnen würde, wenn für die Anspruchsvoraussetzungen (lit. b. und c) und den Zeitpunkt der Rentenprüfung (lit. a und lit. a^{bis}) eine systematische Trennung vorgenommen würde.

Wünschenswert wären zwei getrennte Artikel mit zwei verschiedenen Marginalien:

"Art. x Rentenanspruch

Anspruch auf Rente haben Versicherte

a. die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind; und

b. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind."

"Art. y Zeitpunkt der Rentenprüfung

Die Rente wird bei Versicherten geprüft

a. die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und

b. deren Eingliederungsfähigkeit nach Art. 7c^{ter} weder mit medizinischen Behandlungen (...) noch mit Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen verbessert werden kann.

c. Für Versicherte im Ausland finden lit. a und b. keine Anwendung."

Daraus ergibt sich auch ein Änderungsantrag für Art. 29 IVG (siehe dort).

Art. 28a Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 4 (neu)

Zu Abs. 1^{bis}

Die IVSK erachtet die Unterscheidung als problematisch und die Schwierigkeiten in der Durchführung dürfen nicht unterschätzt werden. Wenn gemäss Erläuterungen das Invalideneinkommen – wie bisher – nur dann berücksichtigt werden soll, wenn die bisherigen Kriterien dafür vorliegen (stabiles Arbeitsverhältnis, optimale Verwertung, etc.) werden damit neue Ungleichheiten geschaffen. Diejenigen Rentner im Invaliditätsbereich 80-99%, welche zwar noch eine Resterwerbstätigkeit ausüben, diese aber nicht die entsprechenden Kriterien erfüllt, können somit die ganze Rente zuzüglich Arbeitsentgelt beziehen, während derjenige, der seine Resterwerbsfähigkeit voll ausschöpft, lediglich eine Teilrente zuzüglich Arbeitsentgelt erhält. Es erscheint als Widerspruch, dass tatsächlich erzieltetes Einkommen zugrunde gelegt wird (d.h. der IV-Grad erreicht folglich nicht 100%), während nicht erzieltetes Einkommen direkt zu einem 100% IV-Grad führt (vgl. Seite 93 erläuternder Bericht).

Antrag zu Art. 28a Abs. 1^{bis}

Streichen.

Wie aus dem erläuternden Bericht (Seite 27) hervorgeht, geht es vor allem darum, Härtefälle zu vermeiden. Einen solchen Schutz unterstützt die IVSK vollumfänglich, sie ist jedoch der Ansicht, dass dieses Ziel mit der Einführung einer oberen Stufe, welche zu einer ganzen Rente berechtigen würde, besser erreicht wird, als mit der vorgeschlagenen Unterscheidung, auch wenn dies zum – bekannten – Nachteil einer weiteren Schwelle führt. Dementsprechend wird nachfolgend unter Art. 28b ein entsprechender Antrag gestellt.

Die Delegation der Kompetenz an den Bundesrat in Absatz 4, wichtige Parameter bei der Bemessung der Invalidität verbindlich festzulegen, wird im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit begrüsst.

Art. 28b Festlegung des Rentenanspruchs (neu)

Mit dem neuen Modell ändert sich für die IV-Stellen auf den ersten Blick nichts. Der Invaliditätsgrad wird schon heute prozentgenau ermittelt. Mit dem Vorschlag des Bundesrates fallen die bisherigen Schwelleneffekte teilweise weg.

Die stufenlose Rentensystematik bringt jedoch einige Schwierigkeiten. Nicht nur wird ein neues System eingeführt, sondern es wird auch ein altes System nur teilweise überführt.

Das neue System ist einerseits für die Neurenten anwendbar (jährlich ca. 20'000). Da nun jedes Gradprozent finanzielle Auswirkungen hat, rechnen die IV-Stellen mit intensiveren medizinischen und juristischen Kämpfen um eben dieses einzelne IV-Gradprozent. Das ist ein Nachteil; der Vorteil ist, dass die grossen Viertels-Stufen wegfallen und somit dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnt, noch besser nachgelebt werden kann.

Andererseits wird das neue stufenlose Rentensystem auch auf bisherige Rentner angewendet (mit Ausnahme derjenigen Personen, die unter die Regelung der Besitzstandswahrung gemäss Schlussbestimmung lit. b fallen). Diese bisherigen (163'166) Renten werden nach dem neuen Rentensystem revidiert. Die alte gestufte Rente wird also in eine neue stufenlose Rente überführt. Laufende (155'000) Renten mit IV-Grad ab 50% werden von Amtes wegen überführt.

Die laufenden Renten mit IV-Grad zwischen 40 und 49% werden zwar nicht von Amtes wegen überführt (Seite 34 erläuternder Bericht). Die IV-Rentner können jedoch jederzeit ein Revisionsgesuch stellen und eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen geltend machen. Realistischerweise muss daher damit gerechnet werden, dass ein grosser Anteil dieser (7'664) Renten auf Antrag dennoch geprüft und revidiert werden muss.

Antrag Art. 28b Abs. 4 IVG (neu)

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad von xx% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

Parallel zur Schwelle von 40% unten ist oben eine Schwelle von xx% einzufügen, welche zum Bezug einer ganzen Rente berechtigen soll. Personen mit sehr geringem Einkommen müssen auch so – und nicht nur bei der Einführung von Art. 28a Abs. 1^{bis} – keine Einbussen befürchten. Dass bei diesem hohen IV-Grad zudem die Summe aus gekürzter Rente und Erwerbseinkommen grösser ist als der Betrag einer ganzen Rente (unter Berücksichtigung sämtlicher weiterer Einkommen wie BVG, EL), darf bezweifelt werden. Will man konsequenterweise zudem im System sämtliche Ungerechtigkeiten beseitigen, gäbe es eigentlich nur die Lösung mit einem vollständig stufenlosen Modell von 0-100% IV-Grad, wie es die Unfallversicherung kennt.

Auch durchführungstechnisch ist das Ansetzen einer oberen Schwelle – gegenüber der Lösung in Art. 28a Abs. 1^{bis} – zu bevorzugen, wie bereits oben dargelegt wurde.

Sollte dem Antrag auf Einführung einer Schwelle im oberen Bereich stattgegeben werden, so ist auch Abs. 3 der Bestimmung entsprechend abzuändern, da jeder zusätzliche Prozentpunkt den Rentenanspruch nicht um 1,25 Prozent einer ganzen Rente, sondern um xx Prozent erhöht.

Die **Ausgleichskassen** werden im Übrigen die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten anders vornehmen müssen als heute. Voraussetzung für einen reibungslosen Übergang ist Zeit für Vorlauf und entsprechend (geschultes) Personal.

Weitere Bemerkungen zu den Revisionen und deren Auswirkungen fügen wir bei der Schlussbestimmung ein. Was den Personalbedarf anbelangt, so ist die IVSK der Ansicht, dass die

Umstellung auf das neue System inklusive der vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zu vermehrtem Arbeitsaufwand bei Sachbearbeitung und Rechtsdiensten, aber auch beim RAD führen wird.

Art. 29 neue Formulierung
vgl. Bemerkungen zu Art. 28 IVG

Antrag zu Art. 29 Abs. 2 (neue Formulierung)

"Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person IV-Taggeld bezieht."

"Le droit ne prend pas naissance tant que l'assuré touche une indemnité journalière AI."

Diese Änderung soll der Präzisierung dienen.

Art. 30^{bis} (neu) Erheblichkeit der Änderung des Invaliditätsgrades

Antrag zu Art. 30^{bis} (sprachlicher Hinweis Formulierung)

"Verändert sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte, so gilt die Änderung als erheblich im Sinne von Artikel 17 ATSG."

Wie beim aktuellen Art. 31 IVG wäre es hier begrüssenswert, die Referenzgrösse klar zu regeln, da sonst zwei Auslegungen möglich sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung 9C_46/2009 vom 14. August 2009 sowie 9C_552/2009 vom 1. September 2009.

Antrag zu Art. 30^{bis} (neue Formulierung)

"Massgebend "

Art. 31 Abs. 1

Die IVSK begrüsst die Aufhebung von Art. 31 Abs.1. Sie hatte dies bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort zur 6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, vom 15. Oktober 2009 gefordert. Die Bestimmung zeitigt in der Anwendung nicht das erwünschte Resultat.

In der 6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, wird der Abs. 2 der Bestimmung gestrichen werden. Bei Wegfall des Abs. 2 wird jedoch Abs. 1 diese Bezeichnung verlieren, da es keine weiteren Absätze mehr hat.

Systematisch gesehen wäre dann in der 6. IVG-Revision, zweites Massnahmenpaket, Art. 31 aufzuheben.

Art. 43 Abs. 1

Redaktioneller Hinweis

Der Begriff "ganze Invalidenrente" fällt mit dem stufenlosen Rentensystem dahin; daher wäre Abs. 1 sprachlich anzupassen.

Art. 54a Regionale ärztliche Dienste (neu)

Antrag Art. 54a

Streichen.

Aufgrund des Vorschlages der IVSK, wonach die Zuständigkeit für die Festsetzung der Eingliederungsfähigkeit in Art. 7c^{ter} resp. 7c^{quater} geregelt würde, wäre der neue Art. 54a nicht notwendig, wenn gleichzeitig Art. 59 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} IVG nicht aufgehoben werden (siehe Bemerkungen unten).

Sollte der Bundesrat an der Bestimmung festhalten, stellt die IVSK den folgenden

Eventualantrag zu Art. 54a Abs. 3

³ Die RAD setzen die für die Invalidenversicherung nach Art. 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit des Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben.“

Art. 57 Abs. 1 lit. d und i (neu)

Redaktioneller Hinweis zu Art. 57 Abs. 1 lit. i

Im Text wird das Wort Beratung/Conseil verwendet, dies passt zu den Meldeberechtigten gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a-c (versicherte Person, Angehörige, Arbeitgeber). Denn hier steht es in Zusammenhang mit einer IV-Leistung.

Das Wort Beratung/Conseil passt aber nicht zu den meldeberechtigten Personen oder Institutionen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d-k. Diese Personen und Institutionen werden nicht beraten, sondern informiert/informé. Ihnen werden keine IV-Leistungen zugesprochen.

Art. 57a Abs. 1^{bis} und 3 (neu)

Die IVSK begrüsst die Klarstellung der Frist zur Stellungnahme zum Vorbescheid und dass es sich somit um eine gesetzliche und damit nicht verlängerbare Frist handelt.

Art. 59

Aufgrund der Vorschläge der IVSK zu Art. 7c^{ter} resp. 7c^{quater} E-IVG und Art. 54a E-IVG (vgl. oben) müssen Art. 59 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} nicht aufgehoben werden. Dementsprechend stellt die IVSK folgenden

Antrag zu Art. 59 Abs. 2 und 2^{bis}
Beibehalten.

Art. 60 Abs. 1 lit. b und c

zu lit. c
Die IVSK begrüsst die Neuregelung/Vereinfachung.

II.

Schlussbestimmungen der Änderung vom ...

Vorbemerkung:

Aufgrund des erläuternden Berichtes (Seite 102) wird klar, dass es sich um materielle Revisionen handelt, da jedes Mal die medizinischen und erwerblichen Verhältnisse abzuklären sind. Dies bedeutet sehr aufwändige Abklärungen und Verfahren. Zudem ist – da zwischenzeitlich auch die

6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket, in Kraft getreten ist – jeder Fall auch aus Sicht der neuen Bestimmungen zur eingliederungsorientierte Rentenrevision anzusehen.

Da in jedem Fall am Schluss frankenmässig eine tiefere Rente resultieren wird, wird diese Regelung eine Flut von Rechtsmittelverfahren zur Folge haben, insbesondere auch dadurch, dass *ja selbst jene Versicherten, deren Invaliditätsgrad unverändert bleibt, massive Leistungseinbussen hinnehmen müssen*. Es liegt daher nahe, dass bei dieser Gelegenheit versucht werden wird, den Invaliditätsgrad zu erhöhen. Dies wirkt sich auf die Ressourcenfrage in den IV-Stellen, insbesondere bei der Sachbearbeitung und bei den Rechtsdiensten, aus.

Aufwändigerer Regress

Wir erlauben uns zudem auch den Hinweis, dass bereits heute mit den im Raume stehenden Änderungen 6a/6b die Haftpflichtversicherer immer weniger Bereitschaft zeigen, den Regress abzuschliessen. Die geplante Anpassung wirkt sich also bereits für den IV-Regress aus – und zwar bereits durch das Vorhandensein in der Vernehmlassungsvorlage – bevor diese überhaupt beschlossen und in Kraft gesetzt ist.

a. Anpassung laufender Renten

(vgl. auch die Ausführungen zu rev. Art. 28b)

Für die Überführung der laufenden Renten besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren. Es ist eine Priorisierung nach Alter resp. Jugend vorgesehen: Die Jüngeren zuerst, die älteren zuletzt. Wir erlauben uns den Hinweis, dass somit im "letzten Drittel" Personen sein werden, die im Zeitpunkt des *Beginns* der Übergangsfrist nur knapp nicht 55 Jahre alt waren und somit drei Jahre später 57 oder 58 Jahre alt sein werden. Rechtlich gesehen, ergibt sich dies aus der Begrenzung und der Übergangszeit. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Betroffene den Eindruck haben wird, dass für ihn der "Besitzstand 55" nicht gilt. Hier wird sorgfältige Kommunikation nötig sein.

Die Aussage, wonach diese Leistungseinbusse durch UV, BV und EL aufgefangen wird, ist natürlich nur dann richtig, wenn ein Anspruch auf UV, BV oder EL besteht.

b. Besitzstandwahrung für Rentenbezügerinnen und -bezüger, die älter sind als 55 Jahre

Laut erläuterndem Bericht handelt es sich dabei um 128'000 Renten (Seite 34). Diese brauchen mit anderen Worten nicht mehr angerührt werden, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern. Die alten Rentenstufen (1/4, 1/2, 3/4 und 1/1) leben für diese Personen weiter. Wenn sich die Verhältnisse ändern, werden die Renten revidiert, der neue IV-Grad festgelegt und die alten Stufen angewendet. Damit steht fest, dass während 10 Jahren zwei parallele Rentensysteme laufen werden. Wir haben uns dazu bereits bei den allgemeinen Vorbemerkungen geäussert. Jedenfalls erleichtert diese Parallelführung die Verständlichkeit nicht und sie bedarf der Ressourcen.

III. Änderung bisherigen Rechts

2. ATSG

Art. 25 Abs. 2

Die IVSK begrüsst, dass die Verwirkungsfrist für die Rückforderung verlängert wird.

Sprachlicher Hinweis zu Art. 52a lit. b

Deutscher Text "*die* Rückforderung" statt "eine Rückforderung"

Französischer Text "*la* restitution" anstelle von "*leur* restitution"

Personalressourcen

Nachdem, wie vorstehend unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, die 6. IVG-Revision, erstes und zweites Massnahmenpaket voraussichtlich innert weniger Jahre nacheinander in Kraft treten werden, ist die Ressourcenfrage *im Kontext beider Revisionen* zu betrachten. Die Umsetzung

des ersten Massnahmenpakets – davon ausgehend, dass dieses per 1.1.2012 in Kraft treten würde – sieht für die IV-Stellen einen Bedarf an zusätzlichen Stellen für 2012 von insgesamt 157 (Vollzeit-) Stellen vor, danach einen Anstieg bis 2014 auf 304 Stellen und anschliessend per 2018 wieder eine Nivellierung bei 44 Stellen. Begründet wird dies mit der vorgesehenen Korrektur des Rentenbestandes, welcher zwischen 2012 bis 2015 am grössten ist und sich danach bei 42 Stellen einpendeln soll. Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass mit der Lancierung des zweiten Massnahmenpaketes heute schon mit (noch) mehr Schwierigkeiten bei der Eingliederung von Rentnern zu rechnen ist, denn die Aussicht auf eine tiefere Rente – selbst bei gleichem IV-Grad und Teilzeitarbeit – wird jedenfalls nicht zur Förderung der Eingliederung beitragen. Deshalb ist auch fraglich, ob 42 Stellen als dauernde Basis für diese Aufgaben tatsächlich genügen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von 6b wird von einem erhöhten Personalbedarf ausgegangen. Die vorgesehenen 50 zusätzlichen Stellen (RAD: 30 und IV-Stellen: 20) sind jedoch aus folgenden Gründen völlig unzureichend: Die eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung der Arbeitgeber, die erweiterte Beratung der Früherfassungsberechtigten sowie die Durchführung interprofessioneller Assessments werden den RAD und die Eingliederungsfachpersonen intensiv beschäftigen. Die Anpassung des Rentensystems wird die Sachbearbeitung zusätzlich ebenso beanspruchen wie die Tatsache, dass innerhalb von drei Jahren sämtliche Renten aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50 Prozent materiell überprüft werden müssen. Diese Regelung wird eine Flut von Rechtsmittelverfahren zur Folge haben, insbesondere auch dadurch, dass ja selbst jene Versicherten, deren Invaliditätsgrad unverändert bleibt, massive Leistungseinbussen hinnehmen müssen. Es liegt daher nahe, dass bei dieser Gelegenheit versucht wird, den Invaliditätsgrad zu erhöhen. Daher ist auch mit einer zusätzlichen Belastung der Rechtsdienste zu rechnen. Auch wird in Zukunft vermehrt um einzelne Prozentpunkte des IV-Grades gekämpft werden, da jede Veränderung rentenwirksam ist.

Für die Umsetzung der IV-Revision 6b ist der zusätzliche Stellenbedarf wie folgt zu beziffern, wobei klar festzuhalten ist, dass es sich bei den angegebenen Zahlen nur um vorläufige Schätzungen der Durchführungsstellen handelt:

RAD	56
Sachbearbeitung	93
Eingliederung	116
Rechtsdienst	24
Andere (Infrastruktur, EDV, Rechnungskontrolle, Schulung etc.)	16
Total:	305

Der notwendige Auf- und Ausbau von Know-how in den IV-Stellen ist offenkundig. Wir gehen von einem um rund 250 Stellen höheren Bedarf aus, als es in der Vorlage vorgesehen ist.

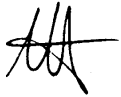
Im Bericht wird betreffend Personalressourcen zudem ein vermehrter Beizug von externen Dienstleistern erwähnt (Seite 118 des erläuternden Berichts). Für die IVSK ist nicht ersichtlich, weshalb Aufgaben, die auch von den IV-Stellen wahrgenommen werden können, an Externe übertragen werden müssten, dies nur schon aus Controlling- und Kostengründen. Es ist ja nicht so, dass diese Dienstleister dann keine Kosten verursachen oder kein Personal benötigen, so dass – selbst wenn man Externe beizieht – hier zusätzliche Kosten, welche aber im Bericht nicht erwähnt sind, anfallen. Weshalb vor diesem Hintergrund für eine Eingliederungsfachperson von einer Dossierbelastung von 80 und für einen RAD-Arzt von 200 pro Jahr ausgegangen wird, ist im Bericht nicht begründet und müsste nachvollziehbar erläutert werden.

Abschliessend sei noch vermerkt, dass in der Arbeitslosenversicherung, deren RAV am ehesten den gemäss IV-Revision 6b vergleichbare Dienstleistungen zu erbringen haben, im Jahr 2010 wesentlich mehr Stellen vorgesehen sind (vgl. Budgetwerte der ALV-Aufsichtskommission in der Medienmitteilung vom 08.01.2010).

Die IVSK dankt Ihnen für die Berücksichtigung und Unterstützung ihrer Anträge.

Freundliche Grüsse

IV-Stellen-Konferenz (IVSK)



Jean-Philippe Ruegger
Präsident

Geht per E-Mail an rosalba.aiello@bsv.admin.ch

Kopie: Mitglieder der IV-Stellen-Konferenz